

Einwohnergemeinde Wichtrach



Verordnung über die Elternmitarbeit

vom 18. Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Zweck der Verordnung
Art. 2	Gegenstand der Elternmitarbeit
Art. 2, Abs. 5	Persönlichkeitsschutz
Art. 2, Abs. 6	Entschädigung

2. ORGANISATION

Art. 3	Organe der Elternmitarbeit
--------	----------------------------

a Elterngruppe

Art. 4	Organisation
Art. 5	Aufgaben

b Elternrat

Art. 6	Organisation
Art. 7	Aufgaben

c Elternvertretung

Art. 8	Aufgaben und Organisation
--------	---------------------------

3. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 9	Fremdsprachige
Art. 10	Infrastruktur

4. INKRAFTSETZUNG

Art. 11	Inkrafttreten
---------	---------------

Sämtliche Bezeichnungen werden in der weiblichen Form verwendet.
Sie gelten selbstverständlich auch für die männliche Form.

Gestützt auf Artikel 17 des Schulreglements vom 15. Juni 2006 erlässt der Gemeinderat nachfolgende

Verordnung

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck der Verordnung **Art. 1** Die Verordnung regelt die Elternmitarbeit in der Primarschule der Gemeinde Wichtrach vom Kindergarten an.

Gegenstand der Elternmitarbeit **Art. 2** ¹ Die Elternmitarbeit dient dem Informationsaustausch und der projektbezogenen Unterstützung zwischen Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern der Kinder (*nachstehend Eltern*), der Primarschule und der Schulkommission. Dadurch soll die gemeinsame Verantwortung für das Kind gestärkt werden.

² In der Elternmitarbeit werden Anliegen und Vorschläge der Eltern bezüglich Schulbetrieb und Schulweg behandelt.

³ Der Elternrat hat keine Aufsichts- und Kontrollfunktion.

⁴ Pädagogische Belange sowie die schulische Entwicklung und das Verhalten einzelner Kinder sind nicht Gegenstand der Elternmitarbeit, sondern bedürfen besonderer Gespräche der betroffenen Eltern mit den Lehrkräften, der Schulleitung, der Schulkommission und dem Schulinspektorat.

Persönlichkeitsschutz ⁵ Der Schutz der Persönlichkeit Dritter (Eltern, Lehrkräfte und Schüler) muss gewährleistet sein.

Entschädigung ⁶ Die Elternmitarbeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

2. ORGANISATION

Organe der Elternmitarbeit **Art. 3** Organe der Elternmitarbeit sind
a) die Elterngruppe
b) der Elternrat
c) die Elternvertretung

a Elterngruppe

Organisation **Art. 4** ¹ Die Eltern einer Klasse können eine Elterngruppe bestimmen, die aus 2 – 5 Elternvertreterinnen besteht. Sie vertritt die Eltern dieser Klasse gegenüber Schule und Behörden.

² Die Elterngruppe konstituiert sich selbst.

³ In einer neu zusammengesetzten Klasse informiert ein Mitglied des Elternrats während des Elternabends über die Funktionen und Abläufe der Elternmitarbeit.

⁴ Die Elterngruppe versammelt sich bei Bedarf.

⁵ Bei Bedarf können weitere Personen beigezogen werden, insbesondere das zuständige Kommissionsmitglied und Lehrkräfte.

⁶ Jede Elterngruppe einer Klasse wählt eine Elternsprecherin.

Aufgaben

Art. 5 ¹ Die Zusammenkünfte der Elterngruppe dienen dem gegenseitigen Informationsaustausch, der Diskussion aktueller Themen und der Schule im Allgemeinen sowie dem Gedankenaustausch über Erziehungsfragen.

² Die Elternsprecherin sorgt für den Informationsfluss zwischen Elterngruppe, Elternrat und Schule.

b Elternrat

Organisation

Art. 6 ¹ Die Elternsprecherinnen aller Klassen bilden den Elternrat je Schulhaus oder für die gesamte Primarschule.

² Der Elternrat unterliegt der Schweigepflicht.

³ Der Elternrat konstituiert sich selbst.

⁴ Der Elternrat versammelt sich auf Einladung der Vorsitzenden.

⁵ Eine Vertretung der Schulleitung und der Schulkommission kann an den Versammlungen des Elternrats mit beratender Stimme teilnehmen. Weitere Personen können bei Bedarf beigezogen werden.

⁶ Die Mitglieder des Elternrats erhalten für ihre Tätigkeit den Sozialausweis.

Aufgaben

Art. 7 ¹ Der Elternrat berät Anliegen aus den Elterngruppen, die für die Schule als Ganzes Bedeutung haben.

² Er kann selbstgewählte Themen behandeln, die im Bereich von Elternhaus und Schule von Interesse sind.

³ Er orientiert die Eltern aller Klassen regelmässig mit Informationsmitteln der Schule über seine Arbeit.

⁴ Schulkommission, Schulleitung sowie Elternrat können einander Geschäfte zur Stellungnahme unterbreiten.

⁵ Die Beschlüsse des Elternrats werden in einem Protokoll festgehalten.

⁶ Der Elternrat nominiert aus seiner Mitte ein Mitglied als Elternvertreterin.

⁷ Die Elternvertreterin ist Ansprechpartnerin der Schulleitung.

c Elternvertretung

Aufgaben und
Organisation

Art. 8 ¹ Die Elternvertretung bringt die Anliegen von Eltern und Elternrat in die Schulleitung ein.

² Sie unterliegt der Schweigepflicht.

³ Ihre Entschädigung richtet sich nach dem Personalreglement.

3. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Fremdsprachige

Art. 9 Auf fremdsprachige Eltern ist gebührend Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind Elternversammlungen auf Wunsch in Hochdeutsch zu führen.

Infrastruktur

Art. 10 ¹ Die Schule stellt bei Bedarf Infrastruktur zur Verfügung.

² Die Schule stellt den Elterngruppen und dem Elternrat für deren Versammlungen geeignete Räume zur Verfügung.

4. INKRAFTSETZUNG

Inkrafttreten

Art. 11 Die Verordnung über die Elternmitarbeit tritt per 1. August 2007 in Kraft.

So beraten und beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2007

3114 Wichtrach, 21. Juni 2007

GEMEINDERAT WICHTRACH
Der Präsident Die Sekretärin

Peter Lüthi

Annalise Herzog-Jutzi